

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MEGA für Stromlieferungen im Sondervertrag StromFix-online (Stand: November 2019)

für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke bis zu einem Verbrauch von 30.000 kWh/Jahr

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für Stromlieferungen im Sondervertrag StromFix-online, den die MEGA ausschließlich Personen anbietet, die Strom mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh/Jahr für den eigenen Verbrauch kaufen.

1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2. Art und Umfang der Lieferung / Verwendung

2.1 Die MEGA liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Verbrauchsstelle in Niederspannung. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf aus den Stromlieferungen der MEGA zu decken.

2.2 Die Strom- und Spannungsart des gelieferten Stroms gibt der örtliche Netzbetreiber vor.

2.3 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Messeinrichtungen / Zutritt / Ablesung

3.1 Der von der MEGA gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

3.2 Die MEGA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der MEGA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der MEGA Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

3.4 Die MEGA ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

3.5 Die MEGA kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der MEGA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die MEGA wird bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums der MEGA unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Kann die MEGA, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen der MEGA vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, darf die MEGA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann.

4. Berechnungsfehler

4.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der MEGA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so ermittelt die MEGA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

4.2 Ansprüche nach Ziffer 4.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Abrechnung / Abschlagszahlungen

5.1 Die Abrechnung erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die MEGA bietet darüber hinaus eine unterjährige (monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche) Abrechnung an. Wünscht der Kunde eine solche, ist dies der MEGA in Textform mitzuteilen. Die für die unterjährige Abrechnung entstandenen Kosten werden dem Kunden pauschal in Höhe von 12,00 € brutto je erteilter Abrechnung in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht den Zählerstand selbst abliest und mitteilt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die verbrauchsunabhängigen Preise, so erfolgt die Aufteilung jeweils tagesanteilig.

5.3 Sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung. Die Abschlagszahlung wird die MEGA anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnen oder bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

6. Zahlungsverzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1 Bei Zahlungsverzug kann die MEGA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in folgender Höhe berechnen:

- Mahnkosten für jede erneute Mahnung 3,00 €*
• Kosten für jede Einziehung und für jede vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten 15,00 €*
* Auf Mahn- und Inkassokosten fällt keine Umsatzsteuer an.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale. Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird dem Kunden der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

6.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

6.3 Gegen Ansprüche der MEGA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

7.1 Die MEGA ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die MEGA berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird die MEGA auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die MEGA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer

Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die MEGA eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der MEGA und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt.

7.3 Die MEGA hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

7.4 Dem Kunden werden die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Belieferung in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der MEGA verlangt.

7.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 7.1 wiederholt vorliegen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2, wenn dem Kunden die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

8. Umfang der Lieferverpflichtung

Die MEGA ist von der Pflicht, jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen, befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange sie an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. In diesen Fällen ist der Kunde ebenfalls von seiner Leistungspflicht in dieser Zeit befreit.

9. Haftung bei Störung des Netzbetriebs

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die MEGA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der MEGA nach Ziffer 7. beruht. Die MEGA wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV.

9.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die MEGA bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die MEGA und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

10. Änderungen des Vertrages einschließlich der AGB

10.1 Die MEGA ist verpflichtet, den Vertrag einschließlich der AGB – mit Ausnahme der Preise – anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.

10.2 Änderungen des Vertrages einschließlich der AGB nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die MEGA dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Im Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht,**

den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MEGA wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

11. Lieferantenwechsel / Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Energiedienstleistungen

Die MEGA wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sowie über geltende Preise sind über die Internetseite www.mega-monheim.de und im Kundenzentrum der MEGA erhältlich. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.energieagenturen.de.

12. Beschwerden / Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

12.1 Beschwerden des Kunden sind an die MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon 02173/9520-0, Fax 02173/9520-150, E-Mail: info@mega-monheim.de zu richten.

12.2 Hilft die MEGA der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Verbraucher für ein Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Die MEGA ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

12.3 Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 0228/14-0, Fax 0228/148872, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Monheim am Rhein. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunden keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Datenschutz

Bitte beachten Sie hierzu die beigefügten Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

15.3 Sollten Bestimmungen des Vertrages einschließlich der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.